

Flughafen Düsseldorf GmbH Postfach 30 03 63, 40403 Düsseldorf

Ansprechpartner
Frank Dittberner

Durchwahl
-2428

Fax
-2942

E-Mail
verkehrstraining@dus.com

Datum
18.05.2022

Flughafen Düsseldorf GmbH
Flughafenstraße 105
40474 Düsseldorf
T 0211 421-0
F 0211 421-6666
dus.com

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Rolf Tups

Geschäftsführung
Thomas Schnalke
(Vorsitzender der Geschäftsführung)
Lars Mosdorf

Handelsregister
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 28
USt-IdNr. DE 119 351 523

Bankverbindungen
Stadtsparkasse Düsseldorf
BLZ 300 501 10
Konto 58 000 019
IBAN DE37 3005 0110 0058 0000 19
BIC DUSSDEDD

Commerzbank AG, Düsseldorf
BLZ 300 400 00
Konto 188 002 000
IBAN DE02 3004 0000 0188 0020 00
COBADEFF

Helaba Landesbank Hessen-Thüringen
BLZ 300 500 00
Konto 3 158 110
IBAN DE32 3005 0000 0003 1581 10
BIC WELADED

Rundschreiben M 1/22

Anpassungen der Schulungsanforderungen für Personal mit Tätigkeiten im „Sicherheitsbereich Vorfeld“

Änderungen zum 01.07.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA) hat umfangreiche Anpassungen der Vorgaben für alle sich auf den sogenannten Bewegungsflächen, also auf Vorfeldern und Rollfeldern tätigen Personen, vorgenommen. Diese Vorgaben sind nicht nur für jeden, der dort seiner dienstlichen Aufgabe nachgeht verbindlich, sondern insbesondere durch die Flughafen Düsseldorf GmbH (FDG) als Flugplatzbetreiber umzusetzen und deren Einhaltung sicherzustellen. Ziel ist es, durch gemeinsame Anstrengung aller Beteiligten ein notwendiges Sicherheitsniveau am Flughafen Düsseldorf zu halten und damit Gefahrenpotenziale und Risiken für Menschen und Material weiter zu minimieren. Kern der Maßnahmen ist ein deutlich strukturierteres Qualifizierungssystem und standardisierte Methoden, die erworbenen Kenntnisse und Befähigungen auch nachzuweisen.

Die FDG wird daher ihre Schulungs- und Kontrollprogramme im Rahmen ihrer Pflichten als Flugplatzbetreiber anpassen.

Die folgenden Änderungen gelten nur für Personen, die eine Zutrittsberechtigung für den „Sicherheitsbereich Vorfeld“ benötigen!

Unverändert greift die Pflicht zur Teilnahme an einer Luftsicherheitsschulung für alle Personen, außer Fluggäste, mit Zutritt zu Sicherheitsbereichen.

Für den „Sicherheitsbereich Vorfeld“ sind auch weiterhin Ramp-Safety-Trainings vorgeschrieben. Diese Safety-Schulungen, Trainings und Kenntnis- und Befähigungsnachweise werden aufbauend modular durchgeführt:

1. Personen, die den Sicherheitsbereich Vorfeld **betreten**:
 - a. **Erstbeschäftigte** auf dem Vorfeld nehmen an einer **Initialschulung** im Präsenzverfahren teil, die wöchentlich stattfindet. Während der Schulung wird in gezielt geführten Dialogen **festgestellt, ob die erforderlichen Lerninhalte verstanden wurden** oder ob ggf. vertiefende Erklärungen gegeben werden. Eine objektive Ergänzung dieser Nachweismethode ist die zum Abschluss folgende **kurze Lernzielerfolgskontrolle (Test-A)**, die **schriftlich per Single-Choice** (eine aus mehreren Antwortmöglichkeiten) durchzuführen ist. Diese Lernzielerfolgskontrolle **muss zu 70 Prozent bestanden werden**, um für die Teilnahme an der Schulung ein Zertifikat zu erhalten. Die **Gültigkeit des Zertifikats beträgt maximal 24 Monate** (statt wie bisher 5 Jahre).
 - b. **Auffrischungen** können wie bisher entweder durch Wiederholung der Initialschulung (s. 1a) oder als sogenanntes **Recurrent-Training (Webtraining/WBT)** erledigt werden, um die Gültigkeit des Ramp Safety-Trainings um weitere **24 Monate zu verlängern**. Wird das Training bis zu 3 Monaten vor dem bisherigen Gültigkeitsdatum absolviert, beginnt der neue Zeitraum von 24 Monaten erst an diesem bisherigen Gültigkeitsdatum. Die Lernzielerfolgskontrolle wird durch die bisher verwendeten Kontrollfragen durchgeführt.
 - c. **Abwesenheiten** werden jetzt in zwei Zeiträumen unterschieden:
 - i. Abwesenheiten oder Einsätze außerhalb des Vorfeldbereichs für eine Dauer **zwischen 3 und 12 Monaten** erfordern die Teilnahme an einem sogenannten **Refresher-Training**. Dieses steht jeder Person mit Vorfeldberechtigung im Webtrainingsportal dauerhaft und kostenfrei zur Verfügung und ist als **„Read & Sign“-Einheit** ausgelegt, bei der der Betrachter ein Dokument liest und die Kenntnisnahme per Klick dokumentiert. Ziel ist die Vergegenwärtigung der wichtigsten Sicherheitsregeln. Eine Anrechnung auf die Gültigkeit des Ramp-Safety-Zertifikats ist nicht möglich.
 - ii. Abwesenheiten oder Einsätze außerhalb des Vorfeldbereichs für eine Dauer von mehr als 12 Monaten machen eine erneute Teilnahme an einer **Initialschulung** erforderlich. Eine Ersetzung dieser Vorgabe durch die Teilnahme an einem Recurrent-Training oder Refresher-Training ist nicht zulässig.

Im Falle von Abwesenheiten oder Tätigkeitsunterbrechungen mit der o. g. Dauer sind die Unternehmen bzw. (Haupt-) Arbeitgeber, die die jeweilige Person einsetzen, vor dem erneuten Einsatz für die Sicherstellung der Teilnahme an dem jeweils erforderlichen Training verantwortlich!

2. Personen, die das Vorfeld zusätzlich selbstständig mit Fahrzeugen **befahren**:

Für das Führen von Fahrzeugen ist auch weiterhin der Besitz einer Betriebsfahrerlaubnis vorgeschrieben, deren Erwerb verschiedene Qualifikationsmaßnahmen voraussetzt. Das vorangegangene Ramp-Safety-Training (Initial oder Recurrent) darf ausgehend vom geplanten Tag des Fahrtrainings nicht länger als 6 Monate zurückliegen. Künftig wird **vor Beginn des standardisierten Fahrtrainings eine weitere, auf die Inhalte des Ramp-Safety-Trainings aufbauende Lernzielerfolgskontrolle vorgeschaltet (Test-B)**. So soll erreicht werden, dass Bewerber, die nicht über die nötigen Grundkenntnisse verfügen, zunächst die Möglichkeit der Nacharbeitung der Defizite erhalten. Diese Lernzielerfolgskontrolle darf **bei Nichtbestehen einmal wiederholt** werden, bevor eine **Wiederholung der Initialschulung** vorgegeben wird. Sollte bei Erfolg hingegen das **Fahrtraining nicht bestanden werden, ist sie 6 Monate weiter verwertbar**. Der Test-B wird als Multiple-Choice-Test durchgeführt und muss für die Zulassung zum Fahrtraining mit mind. 80 Prozent abgeschlossen werden.

3. **Die unternehmensinterne Einweisung und Ausbildung auf Spezialfahrzeugen obliegt allein dem Unternehmer.** Für die Anforderungen bei Personen mit zusätzlichen, durch die FDG zu erteilenden Sondererlaubnissen, wie z. B. Rollfeldfahrerlaubnis, Zertifikate für Bodenverkehrsdienstleister etc. planen wir derzeit keine über die in Ziffer 1 und 2 genannten Maßnahmen.

Bitte beachten Sie unbedingt:

- Alle nach dem 30.6.2022 absolvierten Ramp-Safety-Trainings haben eine Gültigkeit von max. 24 Monaten. Bis dahin durchgeführte Einheiten bleiben - wie auf dem Zertifikat aufgedruckt - 5 Jahre gültig.
- Ein nicht (mehr) gültiges Ramp Safety Zertifikat führt zur Zurücknahme der Zutrittsgenehmigung zu allen Sicherheitsbereichen. Eine separate Sperrung der Zugänge zum Sicherheitsbereich Vorfeld ist in diesem Fall nicht möglich.
- Die Entgelte richten sich nach dem jeweils ab dem 01.07.2022 gültigen Leistungsverzeichnis. (www.dus.com)
- Alle Verfahren werden auch künftig in den neuen Zulassungsregeln, der FBO und dem Flugplatzhandbuch beschrieben sein. Selbstverständlich steht Ihnen für Buchungen und Zugänge zu unseren Schulungen und Trainings der Ihnen bekannte Eventkalender (hde-event.dus.com) zur Verfügung. Dort finden Sie auf den FAQ-Seiten weitere Informationen.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei unserem Bereich Zulassung und Zertifizierung (HEZ) unter verkehrstraining@dus.com oder telefonisch unter +49 (211) 421-2428.

Vielen Dank vorab für Ihre Kooperation und Mitwirkung.

Mit freundlichen Grüßen

Flughafen Düsseldorf GmbH
Infrastructure

Zulassung und Zertifizierung

ppa. Stefan Beitelmann
Accountable Manager

i. A. Frank Dittberner